

Informationsblatt

betreffend die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act; DSA)

März 2023 (aktualisiert im November 2023)

I. Was sind die Hauptziele des DSA?

Für die BürgerInnen



- Besserer Schutz der Grundrechte
- Grössere Auswahl, niedrigere Preise
- Weniger illegale Inhalte

Für Anbieter digitaler Dienste



- Rechtssicherheit, Harmonisierung der Vorschriften
- Einfachere Gründung und Expansion in Europa

Für gewerbliche Nutzer digitaler Dienste



- Grössere Auswahl, niedrigere Preise
- Zugang zu EU-weiten Märkten für Plattformen
- Gemeinsames Vorgehen gegen illegale Inhalte

Für die Gesellschaft insgesamt



- Bessere demokratische Kontrolle und Aufsicht systemischer Plattformen
- Verringerung systemischer Risiken wie Manipulation oder Desinformation

II. Wer ist betroffen?

Vermittlungsdienste

Hosting-Dienste

Online-Plattformen

Sehr grosse Plattformen & Suchmaschinen

- **Vermittlungsdienste**, die Netzwerkinfrastruktur zur Verfügung stellen (Internet Service Provider, Domain-Anbieter). Hierzu zählen die «reine Durchleitung» (z.B. Internet-Austauschknoten, Internet-Sprachtelefonie) sowie auch das «Caching» (z.B. Content Delivery Networks, Reverse-Proxys).
- **Hosting-Dienste**, sofern die öffentliche Verbreitung von Informationen nicht bloss eine untergeordnete Nebenfunktion darstellt (ausgenommen ist bspw. *Software as a Service*).
- **Online-Plattformen**, die im Auftrag eines Nutzers Informationen speichern und öffentlich verbreiten oder Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen ermöglichen (z.B. Online-Marktplätze mit Kommentar- oder Bewertungsfunktion, App-Stores, kollaborative Wirtschaftsplattformen, Social-Media-Plattformen).
- **Sehr grosse Plattformen & Suchmaschinen**, die mehr als 10 % der 450 Mio. EU-Konsumenten (> 45 Mio. Nutzer) erreichen. Für diese gelten besondere Vorschriften und sie werden direkt von der EU-Kommission beaufsichtigt.

Der DSA gilt unabhängig vom Sitz des Dienstleisters, sofern Dienstleistungen im Binnenmarkt erbracht werden (Marktortprinzip). Klein- und Kleinstunternehmen sind von den meisten Pflichten ausgenommen.

III. Welche Änderungen ergeben sich durch die Verordnung?

- **Massnahmen zur Bekämpfung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte im Internet;** Möglichkeit der Nutzer, solche Inhalte zu melden, Kooperation der Plattformen mit „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“.
- **Neue Pflichten zur Rückverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer** auf Online-Marktplätzen, um Verkäufer illegaler Waren leichter aufspüren zu können; stichprobenartige Überprüfung durch Online-Marktplätze.
- **Wirksame Schutzvorkehrungen für Nutzer;** Anfechtung von Entscheidungen der Plattformen zur Moderation von Inhalten.
- **Verbot bestimmter Arten von gezielter Werbung auf Online-Plattformen,** wenn sie auf Kinder abzielen oder besondere personenbezogene Daten, wie ethnische Zugehörigkeit, politische Ansichten oder sexuelle Orientierung, nutzen.
- **Erhöhung der Transparenz von Online-Plattformen** in unterschiedlichen Bereichen, unter anderem in Bezug auf die Algorithmen für das Ranking von Suchergebnissen.
- **Verpflichtungen für sehr grosse Plattformen und Suchmaschinen,** den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern, indem sie risikobasierte Massnahmen ergreifen und ihr Risikomanagementsystem von unabhängiger Seite prüfen lassen.
- **Zugriff für Forschungseinrichtungen auf die Kerndaten** grosser Plattformen und Suchmaschinen.
- **Neue Beaufsichtigungsstruktur;** die Hauptrolle kommt den Mitgliedstaaten zu (nationale Koordinatoren digitaler Dienste (Digital Services Coordinator; DSC) beaufsichtigen Plattformen); Unterstützung durch das neue Europäische Gremium für digitale Dienste; sehr grosse Plattformen werden durch die EU-Kommission beaufsichtigt.

IV. Pflichtenkatalog

Pflichten	Vermittlungs- dienste	Hosting- Dienste	Online-Platt- formen	Sehr grosse Plattformen*
Jährliche Transparenzberichte (Anzahl Beschwerden, ergriffene Massnahmen)				
Anforderungen an AGBs (z.B. Transparenz über verwendete Algorithmen, einfache Sprache)				
Kooperation mit nationalen Behörden auf Anordnung				
Benennung einer Kontaktstelle für Behörden und Nutzer (Dienstleister aus einem Drittstaat müssen einen rechtlichen Vertreter in einem EWR-Staat benennen)				
Beschwerdemanagement für die Meldung illegaler Inhalte (<i>notice and takedown</i>) sowie Pflicht zur ausführlichen Information der betroffenen Nutzer				
Meldung des Verdachts strafbarer Handlungen an die Strafverfolgungsbehörden				
Internes Beschwerdemanagement-System und aussergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen (z.B. Mediation)				
Priorität für Hinweise von vertrauenswürdigen Hinweisgebern «trusted flaggers»				
Publikation von Nutzerzahlen (halbjährlich ab 17.2.2023)				
Massnahmen ergreifen (z.B. Sperren von Nutzern für einen bestimmten Zeitraum, die offensichtlich illegale Inhalte verbreiten oder falsche Beschwerden eingeben)				
Spezielle Pflichten für Marktplätze, z.B. Überprüfung von Drittanbietern (KYBC), Compliance-by-Design, stichprobenartige Kontrollen (z.B. in Bezug auf illegale Inhalte)				
Verbot von Werbung, die sich gezielt an Kinder richtet oder auf speziellen personenbezogenen Daten basiert				
Transparenz der Empfehlungssysteme (z.B. Produkt-Rankings in Suchergebnissen)				
Transparenz in Bezug auf Online-Werbung gegenüber Nutzern				
Risikomanagement und Krisenmanagement (insb. in Bezug auf systemische Risiken, Algorithmen, udgl.)				
Externes und unabhängiges Audit, unabhängige interne Compliance-Funktion und öffentliches Reporting (verstärkte Transparenzpflichten)				
Möglichkeit für Nutzer, Empfehlungen anhand von Profiling abzulehnen				
Datenaustausch mit Behörden und der Forschung				
Umsetzung von Verhaltenskodizes, die durch die EU-Kommission erlassen werden				
Kooperation im Krisenfall				

* Online-Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU

Kleine und kleinste Dienstleister mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als EUR 10 Mio. sind von den meisten Pflichten ausgenommen (so auch von der Veröffentlichung von Nutzerzahlen), können diese aber auf freiwilliger Basis übernehmen. Auf Anfrage der EU-Kommission oder der nationalen Aufsichtsbehörde, können jedoch auch diese Unternehmen zur Kooperation verpflichtet werden.

Online-Plattformen, die ihre Dienste in der EU anbieten, mussten bis zum **17. Februar 2023** ihre Nutzerzahlen veröffentlichen. Die weiteren Pflichten gelten in der EU ab dem **17. Februar 2024**. In Liechtenstein befindet sich die Verordnung derzeit im EWR-Übernahmeverfahren.

Betroffene liechtensteinische Unternehmen werden gebeten, sich mit der Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung (SFID) in Verbindung zu setzen (info.sfid@llv.li, +423 236 76 70).

Quelle und weiterführende Informationen: <https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment>.